

Bundessozialgericht

9a RVs 13/86

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat ohne mündliche
Verhandlung am 8. Oktober 1987 in Berlin

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
15. Mai 1986 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Umstritten ist die Höhe der vom Kläger, einem Augenarzt, geltend gemachten Entschädigung.

Nach dem formularmäßigen Ersuchen des Versorgungsamtes sollte der Kläger sich in einem Befundbericht über eine etwaige Änderung der bei einem seiner Patienten erhobenen Befunde seit dem zuletzt gegebenen Bericht äußern. Dem kam er dadurch nach, daß er in einem eigens erstellten Formular das Ergebnis der ersten und der zuletzt durchgeführten Sehprüfung anführte, eine Zusammenfassung der Krankheitsbezeichnung gab, den Krankheitsverlauf schilderte, die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) mit 60 vH bewertete und vermerkte, daß keine wesentliche Verschlimmerung eingetreten sei. Die Versorgungsverwaltung setzte die Entschädigung gemäß Nr 3 der Anlage zu § 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) auf 20,-- DM statt der geforderten 30,-- DM fest, zuzüglich 1,-- DM Schreibgebühren und 0,80 DM Portokosten (Bescheid vom 27. September 1984).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen. Das Landes-sozialgericht (LSG) hat die - zugelassene - Berufung zurückge-wiesen. Der Kläger habe keinen ärztlichen Befund mit kurzer gut-achtlicher Äußerung iS der Nr 4 Satz 1 der Anlage zu § 5 ZSEG abgegeben. Unabhängig davon, ob der Beklagte eine Stellungnahme zur Frage der Verschlimmerung verlangt habe, fehle es an einer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3-

-3-

insoweit näheren Erläuterung. Die Angaben zur Erwerbsminderung habe der Beklagte nicht verlangt. Eine insoweit früher etwa widerspruchslose Hinnahme einer über den schriftlichen Auftrag hinausgehenden Äußerung über die Erwerbsminderung begründe noch kein konkludent zustande gekommenes Auftragsverhältnis.

Der Kläger rügt mit der - vom LSG zugelassenen - Revision eine Verletzung des § 5 ZSEG iVm Nrn 3 und 4 der Anlage hierzu. Jede über die Ausstellung eines Befundscheins oder die Erteilung einer schriftlichen Auskunft hinausgehende Wertung - meint der Kläger - sei eine kurze gutachtliche Äußerung iS der Anlage 4 aaO. Das Eingehen auf die Frage einer zwischenzeitlich eingetretenen Verschlimmerung sowie auf die Höhe der MdE seien auch auftragsbezogene Hinweise gewesen. Davon abgesehen sei auch bei Anwendung der Anlage 3 aaO eine Entschädigung von 30,-- DM gerechtfertigt. Die vom Gesetzgeber mit der Rahmengebühr festgelegte billige Entschädigung trage den zwischenzeitlich eingetretenen veränderten Verhältnissen nicht Rechnung. Im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung sei deshalb die an der oberen Grenze liegende Gebühr angemessen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung der Urteile des LSG sowie des SG und der angefochtenen Verwaltungsbescheide zu verurteilen, für den erstatteten Befundbericht eine zusätzliche Entschädigung von 10,-- DM zu zahlen.



-4-

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Vorinstanzen sind mit Recht davon ausgegangen, daß es sich bei der Kostenentscheidung des Versorgungsamtes hinsichtlich eines auf dessen Anforderung erstellten Befundberichts um einen von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nachprüfbaren Verwaltungsakt handelt. Dies hat der Senat entschieden und näher begründet (SozR 1300 § 21 Nr 2; ebenso zur Nebenentscheidung über die Kostenerstattung im Vorverfahren nach § 63 des Sozialgesetzbuchs - Verwaltungsverfahren - (SGB 10): SozR 1300 § 63 Nr 2). Die entgegenstehende Auffassung von Müller (Anmerkung zum Urteil des Senats in SGB 1987, 563 ff), es käme nach § 16 Abs 1 und 2 ZSEG nur eine beschwerdefähige Entscheidung in Betracht, steht die Zulässigkeit der Klage schon deswegen nicht entgegen, weil sie sich gegen einen Verwaltungsakt richtet (Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz, 3. Auflage 1987, § 54 Rdz 8).

Der Kläger ist, wie die Vorinstanzen sowie der Beklagte zutreffend entschieden haben, für seinen Befundbericht nach Nr 3 der



-5-

Anlage zu § 5 Satz 1 Halbs 1 ZSEG, der auch im Schwerbehindertenverfahren entsprechend gilt (§ 3 Abs 1 Satz 2 Schwerbehindertengesetz -SchwbG- idF der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 - BGBl I 1649 - iVm § 21 Abs 1 letzter Satz SGB 10) zu entschädigen. Der Kläger hat auftragsgemäß eine schriftliche Auskunft über das Ergebnis der ersten Sehprüfung sowie den Befund anlässlich der letzten Untersuchung erteilt, eine Zusammenfassung der Krankheitsbezeichnung gegeben ("1. myopisch-degenerative Netzhautveränderung (sog Retinitis Coats); 2. Glaskörpertrübung; 3. Kurzsichtigkeit beiderseits") und den Krankheitsverlauf geschildert ("Die Patientin stellt sich regelmäßig zur Gesichtsfeld- und Netzhautkontrolle in der Praxis vor. 1981 wurde ihr eine Fernbrille; August 1981 und Februar 1984 neue Lesebrillen verordnet"). Damit hat der Kläger aufgrund seiner Sachkunde eigene Wahrnehmungen von vergangenen Tatsachen und Zuständen bekundet, ist also als sachverständiger Zeuge (§ 414 Zivilprozeßordnung -ZPO-) tätig geworden (BVerwGE 71, 38, 42).

Ob die zusätzlichen Ausführungen des Klägers über die bestehende MdE (neuerdings Grad der Behinderung genannt) sowie über eine etwa eingetretene Verschlimmerung als gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen iS der Nr 4 der Anlage zu § 5 ZSEG zu werten sind, mag offenbleiben. Die Entschädigung nach der Anlage 4 zu § 5 ZSEG entfällt jedenfalls deswegen, weil die ergänzenden Äußerungen nicht dem formularmäßig erteilten Auftrag entsprachen. Danach sollte der Kläger angeben, ob eine Befundänderung vorliegt und bejahendenfalls wichtige anamnestische Daten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6-

und geäußerte Beschwerden sowie die neu erhobenen Befunde und die neuen Diagnosen bezeichnen. Dem Kläger war nicht aufgegeben, sich zu dem Grad der Behinderung oder etwa einer zwischenzeitlich eingetretenen Verschlimmerung zu äußern. Dies hat das LSG in tatsächlicher Hinsicht verbindlich festgestellt (§ 163 SGG). Die dem Kläger zugewandene Willenserklärung der Versorgungsverwaltung, deren rechtliche Würdigung vom Revisionsgericht zu kontrollieren ist (BSG SozR 5070 § 10a Nr 3; BSGE 48, 56, 58 f = SozR 2200 § 368a Nr 5), ist unmißverständlich und läßt keine andere Deutung zu. Die nicht vom Auftrag gedeckte Leistung rechtfertigt auch nicht eine entsprechende Entschädigung unter dem Gesichtspunkt, daß sich die Versorgungsverwaltung durch konkludente Handlung verpflichtet hat. Die Versorgungsverwaltung mag wohl, wie der Kläger vorträgt, die zusätzliche gutachtliche Stellungnahme in der Vergangenheit widerspruchslos hingenommen haben. Es bestand für sie keine Rechtspflicht, den Kläger daran zu hindern, zumal er im übrigen dem Auskunftersuchen nachgekommen ist. Daß etwa abweichend vom Wortlaut des Auftragsersuchens der Wille der Versorgungsbehörde sich auch auf die Höhe der Erwerbsminderung oder der Verschlimmerung erstreckt haben sollte, ist nach den Feststellungen des LSG nicht durch besondere Umstände belegt. Die angebliche mündliche Auftragserteilung durch den Leiter des Ärztlichen Dienstes ist im übrigen als neues Tatsachenvorbringen in der Revisionsinstanz unbeachtlich (§§ 162, 164 Abs 2 Satz 3 SGG).

Ebensowenig ist vom LSG festgestellt, daß die ohne Auftrag gegebene zusätzliche Äußerung sich nachträglich als notwendig erwies.



Es kann somit dahingestellt bleiben, ob beim Vorliegen dieser vorgenannten Voraussetzungen die Ablehnung einer höheren Entschädigung unbillig wäre (Meyer/Höver, ZSEG, 15. Auflage, § 3 RdNr 446).

Die vom Beklagten auf 20,-- DM festgesetzte Entschädigung erweist sich nach der Beurteilung der Vorinstanzen als angemessen. Die Rechtspraxis orientiert sich in dem Bestreben, gleichgelagerte Fälle möglichst gleich zu behandeln, bei der Feststellung der im Einzelfall angemessenen Gebühr an einer Mittelgebühr (BSG SozR 1300 Nrn 3 und 4). Davon sind die Vorinstanzen zutreffend ausgegangen. Hiergegen hat der Kläger keine Einwände erhoben. Er macht auch nicht etwa wegen einer außergewöhnlich umfangreichen oder zu außergewöhnlicher Zeit notwendigen Tätigkeit eine Entschädigung geltend, die nach Satz 2 der Nr 3 aaO bis zu 60,-- DM geleistet werden kann. Vielmehr meint der Kläger, die verfassungskonforme Auslegung gebiete die volle Ausschöpfung des Gebührenrahmens nach oben. Dem ist nicht beizupflichten.

Die verfassungskonforme Auslegung setzt voraus, daß die Auslegung nach den traditionellen Auslegungskriterien, ausgehend vom Wortsinne, noch offen ist und daß sowohl eine verfassungsmäßige als auch eine verfassungswidrige Interpretation möglich sind, wobei der Rahmen möglicher Auslegung nicht überschritten werden darf (BVerfGE 51, 166, 175; 55, 134, 143; 58, 369, 376; 59, 330, 334; BSG Urteil vom 13. Dezember 1979 - 9 RV 54/78 -). Diese Voraussetzungen liegen gerade nicht vor. Der in Satz 1 der Anlage 3 aaO enthaltene Gebührenrahmen ist mit 10,-- bis 30,-- DM bemes-



sen. Damit macht diese Vorschrift deutlich, daß die ärztlichen Leistungen je nach ihrer Gewichtung zu honorieren sind. Die Gebühr ist nach den Umständen des Einzelfalles festzusetzen. Als Beurteilungsmaßstab dient das Ausmaß der mit der Erstattung der erwünschten Äußerung verbundenen Arbeit. Sie orientiert sich regelmäßig an Art und Umfang der Befundbeschreibung sowie ua auch danach, ob neben eigenen auch Unterlagen anderer Ärzte ausgewertet worden sind. Eine unterschiedslose Entschädigung nach dem Höchstsatz, wie dies der Kläger begehrt, wäre mit dem Gesetzeszweck nicht zu vereinbaren. Die vom Kläger gewollte Auslegung steht zudem der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entgegen. Danach darf im Wege der Auslegung einem nach Wortlaut und Sinn eindeutigen Gesetz nicht ein entgegengesetzter Sinn verliehen, der normative Gehalt der auszulegenden Norm nicht grundlegend neu bestimmt und das gesetzgeberische Ziel nicht in einem wesentlichen Punkt verfehlt werden (BVerfGE 54, 277, 299 mwN).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)